

## **Statuten**

### **Art. 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen „Kein 3. Autobahnanschluss“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.
- 2 Sitz des Vereins ist Rorschach.

### **Art. 2 Vereinszweck**

- 1 Der Verein setzt sich für eine nachhaltige, umwelt- und siedlungsverträgliche Verkehrslösung in der Region Rorschach-Goldach-Rorschacherberg ein und bekämpft einen zusätzlichen Autobahnanschluss Witen.
- 2 Die Aktivitäten des Vereins umfassen insbesondere:
  - Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen und Präsenz in den Medien;
  - Beizug von Experten und Veröffentlichung ihrer Berichte;
  - Stellungnahmen zu Sachvorlagen;
  - Einsatz demokratischer Mittel (Petition, Volksmotion, Initiative, Referendum)
  - Interessenvertretung gegenüber den Behörden
- 3 Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Das Vereinsvermögen und ein allfälliger Gewinn werden ausschliesslich für solche Zwecke eingesetzt.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3 Mitglieder die den Statuten zuwiderhandeln oder schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung Beschwerde erheben. Diese entscheidet endgültig.

#### **Art. 4 Aufwendungen, Beiträge und Haftung**

- 1 Vereinaufwendungen werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden gedeckt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
- 3 Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Organisation**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu mit brieflich oder elektronisch verschickter Traktandenliste ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugehen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand sowie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung

- erlässt und ändert die Statuten;
- genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstands;
- setzt die Jahresbeiträge fest;
- beschliesst über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- entscheidet Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- wählt den Vorstand und den Präsidenten bzw. die Präsidentin;
- wählt die Rechnungsprüferin bzw. den Rechnungsprüfer.
- beschliesst die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Amtsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- vertritt den Verein nach aussen;
- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- kann nicht budgetierte Ausgaben von bis CHF 1'000.00 pro Jahr beschliessen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr.

- 3 Der Vorstand kann seine Aufgaben an einen geschäftsleitenden Ausschuss oder an einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin delegieren. Der Vorstand behält die Aufsicht.

#### **Art. 6 Rechnungsprüfung**

Die Vereinsrechnung wird jährlich geprüft. Über das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (Vereinsmitglieder) haben Einblick in die gesamten Finanzunterlagen des Vereins.

#### **Art. 7 Auflösung oder Fusion des Vereins**

- 1 Auflösung oder Fusion bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Nach Auflösung des Vereins geht ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung.

#### **Art. 8 Schlussbestimmung**

- 1 Ergänzend sind die Bestimmungen von Art. 60 ff. anwendbar.
- 2 Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2016 in Kraft.

Rorschach/Rorschacherberg/ Goldach 22.11.2016

Lukas Reichle, Präsident

---

Felix Gemperle, Vizepräsident

---